

Anhang C

**Stellungnahme der Höheren Landschaftsbehörde (HLB)
gem. Pkt. 4.4.1.4 VV-Habitatschutz
im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die
Darstellung von BSAB im Teutoburger Wald**

Stand Erarbeitung: 12.12.2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
0. Vorbemerkungen	3
1. Inhalte und Bewertung der vorgelegten Verträglichkeitsstudien.....	5
1.1 FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg"	5
1.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse.....	5
1.1.2 Anhang II – Arten.....	6
1.1.3 Summationsprüfung.....	8
1.1.4 Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudie durch die HLB.....	9
1.2 FFH-Gebiet DE-3712-303 "Kirche in Ledde".....	9
1.2.1 Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudie durch die HLB.....	10
1.3 Zusammenfassende Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudien durch die HLB	11
2. Abweichungsprüfung.....	12
2.1 Öffentliches Interesse	12
2.1.1 Gesetzliche und planerische Vorgaben.....	12
2.1.2 Rohstoffbedarf und daraus hergestellte Produkte	13
2.1.3 Wirtschaftliche Aspekte	14
2.1.4 Arbeitsplätze	15
2.1.5 Umweltaspekte	15
2.1.6 Fazit	16
2.2 Zwingende Gründe	16
2.3 Das Überwiegen	18
2.4 Weitere Ausnahmeveraussetzungen	21
2.5 Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung.....	21
QUELLENVERZEICHNIS	22

0. VORBEMERKUNGEN

Der sachliche Teilplan Kalkstein (STK) des Regionalplans Münsterland weist Flächen als "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) für den Rohstoff Kalkstein aus.

Im Rahmen der Erarbeitung des STK wurde von der Firma Dyckerhoff GmbH beantragt, weitere Abbauflächen für Kalkstein als BSAB im Teutoburger Wald zwischen Lengerich und Lienen darzustellen. Die beantragte BSAB-Erweiterungsfläche für den Steinbruch "Hohne" liegt im FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg". Ferner befindet sich im Umfeld das FFH-Gebiet DE-3712-303 "Kirche in Ledde", welches ebenfalls in seinen maßgeblichen Bestandteilen durch eine Darstellung von BSAB im Teutoburger Wald beeinträchtigt werden könnte.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen im Bereich "Hohne" haben eine Größe von rd. 27 ha. Sie sind gem. § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 48d LG im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der möglicherweise betroffenen NATURA 2000-Gebiete einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der VV-Habitatschutz (Rd.Erl. des MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18). Abweichend von der in der VV unter Pkt. 4.4.1.4 beschriebenen Vorgehensweise ergeht die nachfolgende Stellungnahme der HLB – auf Grund des eng gesteckten Terminplans – jedoch ohne die vorgesehene vorherige Beteiligung des LANUV und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW. Die Stellungnahmen der beiden Fachstellen müssen im Regionalplanverfahren nachgeholt werden.

Der Teutoburger Wald stellt, entsprechend der Gebietsbeschreibung durch das LANUV, eines von insgesamt vier Hauptvorkommen des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) in Deutschland dar. Dieses Vorkommen ist zugleich der einzige Hauptverbreitungsraum in NRW. Maßgeblich für die Ausweisung als FFH-Gebiet ist neben dem LRT 9130 darüber hinaus das Vorkommen der Kalk- und basenreichen Niedermoore (LRT 7230) sowie als prioritäre Lebensräume Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0*), Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6210*) sowie Kalktuffquellen (LRT 7220*). Als Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind im Standard-Datenbogen Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Kammmolch, Uhu¹ und Schwarzspecht genannt.

Der Höhenzug mit seinen vielfältigen Lebensräumen hat eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund (VB-MS-3711-003).

Begründet in Wirkzusammenhängen, die nachfolgend ausführlicher dargestellt werden, ist außerdem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-3712-303 "Kirche in Ledde" mit einem landesweit bedeutsamen Wochenstubenvorkommen des Großen Mausohrs durchzuführen.

¹ Als Art der Vogelschutzrichtlinie genannt, brütet jedoch in den Steinbrüchen außerhalb des FFH-Gebietes und die Jagdgebiete erstrecken sich über den Teutoburger Wald hinaus.

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der vom Büro Bosch & Partner als FFH-Verträglichkeitsstudien erstellten Gutachten "FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' (DE-3813-302)" (B&P 2016a) und "FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 'Kirche in Ledde' (DE-3712-303)" (B&P 2016b) sowie des ergänzenden Gutachtens "Erfassung der Jagdgebiete des Großen Mausohrs als Grundlage für die VP" (FÖA 2015). Im Folgenden werden zunächst die Kernaussagen der Gutachten wiedergegeben und im Anschluss einer Bewertung unterzogen.

1. INHALTE UND BEWERTUNG DER VORGELEGTEN FFH-VERTRÄGLICHKEITSSTUDIEN

1.1 FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg"

1.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse:

- **Waldmeister-Buchenwald** (LRT 9130) - Erhaltungszustand B:

Durch eine Erweiterung der Abgrabungsflächen im Bereich Lengerich-Hohne um 17,2 ha können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald nicht ausgeschlossen werden. Die Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs durch Flächenentzug erfolgt auf der Grundlage der Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007). Danach ist die Erheblichkeitsschwelle bei 1% bezogen auf den LRT anzusetzen. Die hier geplante Erweiterung umfasst 4% des LRT 9130 im betroffenen FFH-Gebiet.

Trotz der erheblichen Beeinträchtigung des LRT 9130 kann, aufgrund einer durchgeführten Kartierung der Brutvorkommen und der Strukturen im vorgesehenen BSAB, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzspechtes als charakteristische Art des LRT ausgeschlossen werden.

- **Kalktuffquellen** (LRT 7220*), prioritär - Erhaltungszustand B:

Insgesamt sind 6 Quellbereiche durch das LANUV im FFH-Gebiet erfasst. Davon wurden zwei im engeren Umfeld der Erweiterungsflächen gelegene Quellbereiche im FFH-Gutachten einer näheren Prüfung unterzogen. Es handelt sich um die 2 intermittierenden Quellen im Bereich Lengerich-Hohne (Quelle östl. Sudenfelder Str. und Felsenquelle).

Das FFH-Gutachten bezieht sich auf verschiedene hydrogeologische Gutachten von Schmidt & Partner (2008, 2015), danach werden für die Quellen im Bereich Hohne erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Die Gutachter stellen fest, dass es infolge des Abbaus und der damit verbundenen Reliefänderung eher zu einer Erhöhung der Grundwasserneubildung und damit zu einem verstärkten grundwasserbürtigen Abfluss in den Quellen komme. Es sei eine stärkere Schüttung der Quellen über einen längeren Zeitraum zu prognostizieren, allerdings könne eine Verminderung der "nur kurzzeitig andauernden" höchsten Abflüsse nicht ausgeschlossen werden.

Maßgebend für die Einschätzungen ist eine von Schmidt & Partner konzipierte Abbauplanung, die von einem Trockenabbau ohne Wasserhaltung ausgeht. "Die Abbausohle darf daher nur so tief reichen, dass sicher gewährleistet ist, dass auch bei hohen natürlichen Grundwasserständen ein abbaubedingter Eingriff in den grundwassererfüllten Bereich nicht stattfindet". (Anm.: Lt. hydrogeologischem Gutachten wird eine Abbausohlhöhe nach dem 80er-Perzentil zugrunde gelegt. Die Prognose ist nach Schmidt & Partner durch die Fortführung des Langzeitmonitorings zu verifizieren

und im Falle von Abweichungen von der Prognose sind Maßnahmen zur Erhöhung des Abflussanteils wie beispielsweise eine Zuleitung von Wasser aus dem Abbaubereich oder Horizontalbohrungen durchzuführen, die vom Gutachter als machbar dargestellt werden.)

Die anderen Quellen im Gebiet befinden sich außerhalb des Einflussbereiches der Erweiterungsfläche.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des LRT 7220* können danach ausgeschlossen werden.

- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder** (LRT 91E0*), prioritär - Erhaltungszustand C:

Vorkommen sind im Bereich der Ölmühlenbachquelle sowie südöstlich des Lienener Berges entlang des Jelzenbachs erfasst. Aufgrund der Entfernung zu den hier in Rede stehenden Flächendarstellungen kann eine Flächeninanspruchnahme ebenso wie indirekte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Lebensraumtyps 91E0* können danach ausgeschlossen werden.

- **Kalkreiche Niedermoore** (LRT 7230) - Erhaltungszustand C:

Die Vorkommen sind ausschließlich in einem bereits ausgebeuteten Steinbruch am Intruper Berg westlich des derzeitigen Steinbruchs Hohne nachgewiesen. Planbedingte Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des LRT 7230 können ausgeschlossen werden.

- **Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen** (LRT 6210*), prioritär - Erhaltungszustand C:

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen des LRT aufgrund der großen Entfernung zu den Erweiterungsflächen und des dazwischenliegenden, aktuell ertüchtigten Steinbruchs nicht betroffen sein werden und daher Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des LRT 6210* ausgeschlossen werden können.

1.1.2 Anhang II - Arten:

- **Großes Mausohr** - Erhaltungszustand B

Die Art ist für das FFH-Gebiet "Nördlicher Teutoburger Wald mit Intruper Berg" gemeldet. Als Erhaltungsziele sind für diese Art der Erhalt und die Entwicklung von Jagdgebieten und Baumquartieren genannt. Der Teutoburger Wald übernimmt die Funktion als Jagdgebiet für die Kolonie des Großen Mausohrs, die in der ca. 7 km entfernt liegenden Kirche in Ledde nordöstlich des Erweiterungsbereichs Hohne vorkommt. Die Kirche ist wegen des Wochenstubenquartiers ebenfalls als FFH-Gebiet

ausgewiesen. Die Population gilt als stabil. Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für diese Fledermausart stellt fest, dass die Flächen im geplanten Steinbruch-Erweiterungsbereich zu den geeignetsten Habitaten für die Mausohr-Kolonie zählen, sie sind insoweit für den günstigen Zustand der Kolonie essentiell (B&P 2016b). Nach einer Strukturkartierung haben rd. 85 % der geplanten Erweiterungsflächen die von den Mausohren besonders nachgefragte hohe Qualität als potentiell Jagdhabitat (FÖA 2015). Insofern müssen lt. Gutachter die verloren gehenden Habitatflächen als maßgebliche Gebietsbestandteile für das Große Mausohr eingeordnet werden. Bosch & Partner stellen fest, dass – aufgrund der essentiellen Bedeutung der Waldbereiche in den Erweiterungsflächen als Jagdhabitate für das Große Mausohr – Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Sicherung und Entwicklung großflächiger, zusammenhängender laubholzreicher Waldgebiete als Jagdgebiet sowie von Höhlenbäumen als Zwischenquartiere) des Großen Mausohrs im FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können (B&P 2016a). Das Gutachten geht noch von einer Steinbrucherweiterung in den Bereichen Hohne und Lienen und damit von einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt rd. 49 ha aus, die als essentieller Nahrungsraum für das Große Mausohr verlorengehen würden. Auch wenn sich die Darstellung der Erweiterungsflächen bei einer Beschränkung auf eine Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" reduziert, sind jedoch erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele dieser Art ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen weiterhin nicht auszuschließen.

Für die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes des Großen Mausohrs sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Form waldbaulicher Aufwertung vorhandener Waldflächen vorzunehmen, die kontinuierlich vorlaufend zur Inanspruchnahme der Jagdhabitate erfolgen müssen. Dabei ist vom Gutachter ein Verhältnis von mindestens 1:1 festgelegt worden. Als geeignete und demzufolge notwendige Maßnahmen werden das Entfernen von Sträuchern und Unterwuchs, die Etablierung der Buche und Beseitigung von Fremdbaumarten, die Auflichtung der Bestände, Schaffung von Bestandslücken (Fichte) und die Erhöhung des Erntealters genannt. Der Gutachter prognostiziert, dass in dem FFH-Gebiet ein Zuwachs an funktionsfähigen Jagdhabitaten von rd. 87 ha nach 35 Jahren möglich sei, sodass auch der zusätzliche Funktionsverlust von 30 ha bereits genehmigter Abbauflächen kompensiert werden könne (B&P 2016 a). Dabei wird aufgrund der Flächenverfügbarkeit ein deutlicher Habitatzuwachs in den ersten Jahren unterstellt. Zielkonflikte mit dem SOMAKO schließt das Gutachten aus. Insgesamt sind nach Einschätzung des Gutachters die Maßnahmen geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Großen Mausohrs aufgrund des Verlustes von Jagdhabitaten zu vermeiden.

- **Bechsteinfledermaus** - Erhaltungszustand B

Bislang konnte nur der Nachweis von einzelnen Männchen im Umfeld der Abgrabungsbereiche erbracht werden. Die Bechsteinfledermaus bevorzugt für ihre Wochenstuben und als Jagdgebiete strukturreiche Wälder und ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbaumgruppen und gehölzstrukturierten Kulturlandschaftsberei-

chen, die in den potentiellen Abgrabungsflächen nicht vorhanden sind. Wegen des Fehlens geeigneter Lebensräume und eines bisher auch nicht erbrachten Nachweises von weiblichen Tieren wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele dieser Art ausgeschlossen werden können.

- **Kammolch** - Erhaltungszustand C

Aktuelle Vorkommen sind lt. Gutachten im Gebiet nicht nachgewiesen (B&P 2016a). Es gibt lediglich Hinweise auf Vorkommen in den 1980er Jahren. Potentielle Laichgewässer befinden sich in deutlichem Abstand zum FFH-Gebiet. Von einer Nutzung der Abgrabungsflächen als Landlebensraum und Überwinterungsgebiet ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht auszugehen. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele dieser Art ausgeschlossen werden.

1.1.3 Summationsprüfung

Die Summationsprüfung basiert auf einer zuvor erfolgten Abfrage nach weiteren berücksichtigungsrelevanten Vorhaben bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Steinfurt sowie dem Landkreis Osnabrück. Es wurden folgerichtig ausschließlich die Vorhaben näher untersucht, die "durch indirekte Wirkungen grundsätzlich geeignet sein könnten, im Zusammenwirken mit den geplanten Steinbrucherweiterungen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu verursachen" (B&P 2016a). Hierbei handelt es sich um die laufenden Abgrabungen in den genehmigten Steinbrüchen, mögliche Tieferlegung des Steinbruchs Lengerich/Hohne, die Anlagenänderungen im Zementwerk Lengerich (Fa. Dyckerhoff GmbH) und im Kalkwerk Lienen (Fa. Calcis GmbH & Co.KG) nach der Festsetzung des FFH-Gebietes sowie vom Kreis Steinfurt und dem Landkreis Osnabrück genehmigte Tierhaltungsanlagen. Für diese liegen bei den Kreisen keine FFH-Verträglichkeitsprüfungen (inklusive Ausbreitungsberechnungen luftgetragener Schadstoffe) vor, so dass für die Ebene der Regionalplanung davon ausgegangen wird, dass für das FFH-Gebiet keine oder irrelevante Immissionen von den Vorhaben ausgehen.

Als Ergebnis bilanziert Bosch & Partner (B&P 2016a), dass die kumulativen Projekte im Zusammenwirken nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, die über die von der Steinbrucherweiterung zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen für den LRT 9130 hinausgehen.

Die seit 1998 genehmigten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Abbauf Flächen in den Steinbrüchen Lengerich-Hohne, Höste und Lienen befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Sie werden in dem FFH-Gutachten daher ausschließlich im Hinblick auf ihre Funktion als Jagdhabitat für das Große Mausohr bewertet (B&P 2016a). Es entsteht ein weiterer Verlust von rd. 30 ha geeigneter Jagdhabitate im Aktionsraum des Großen Mausohrs, die vom Gutachter bei der Bemessung des Eingriffs und der Schadensbegrenzungsmaßnahmen berücksichtigt wurden.

1.1.4 Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudie durch die HLB

Seitens der HLB wird die Einschätzung der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie geteilt, dass eine Ausweisung von Abgrabungsbereichen innerhalb des FFH-Gebietes DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes, insbesondere für den LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald darstellt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären LRT 7220* (Kalktuffquellen) durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand für die Planungsebene des Regionalplan ausgeschlossen werden, wenn der Abbau außerhalb des GW-Einwirkungsbereiches erfolgt. Die vorgelegten hydrogeologischen Gutachten sind dem Dezernat 54 zur Verfügung gestellt worden. Die durch den Gutachter erstellte Abschätzungsprognose wurde nicht grundsätzlich infrage gestellt (mdl.). Verbleibende Prognoseunsicherheiten bzgl. eines veränderten Abflussverhaltens der Quellen müssen jedoch durch ein Langzeitmonitoring abgesichert werden. Dies gilt insbesondere für die – unabhängig von der Darstellung im STK – geplante Tieferlegung des Steinbruchs "Hohne" und deren Auswirkungen auf die Quellschüttung und Quellvegetation. Hier ist durch die entsprechende Festsetzung von Nebenbestimmungen im konkreten Zulassungsverfahren zu gewährleisten, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 7220* kommen kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Großen Mausohrs kann nur nach Durchführung vorgezogener Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand zwar grundsätzlich möglich erscheinen, jedoch in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren detailliert geplant, umgesetzt und deren Funktionsfähigkeit vor Abbaubeginn nachgewiesen werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Flächenverfügbarkeit. Zielkonflikte mit den Erhaltungszielen für den LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sie müssen jedoch nicht auf Ebene der Regionalplanung gelöst werden, sondern sind im nachgeordneten Verfahren abschließend auszuräumen, was für möglich erachtet wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Gutachten zum Großen Mausohr (FÖA 2015) noch von der Erweiterung zweier Steinbrüche innerhalb des FFH-Gebietes und somit von einem größeren Verlust an Jagdhabitaten des Großen Mausohrs ausgeht. Aufgrund der gegenüber der Annahmen im Gutachten verkleinerten Eingriffsfläche verbessert sich die Prognose für die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung zum einen durch den reduzierten Flächenverlust und zum anderen aufgrund des folglich geringeren Bedarfs an Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Für die übrigen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" wird nach derzeitigem Sachstand und für die Untersuchungstiefe auf Regionalplanungsebene eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

1.2 FFH-Gebiet DE-3712-303 "Kirche in Ledde"

Es besteht eine enge Verzahnung zwischen dem Vorkommen des Großen Mausohrs in der Kirche in Ledde und dem Teutoburger Wald als Jagdgebiet für diese Art (s.o.). Die Kirche stellt ein landesweit bedeutsames, traditionelles Wochenstubenquartier des Großen Maus-

ohrs dar. Die Population gilt als stabil. Untersuchungen zur Erfassung der Jagdhabitats zeigen, dass sämtliche Jagdgebiete südlich bzw. südöstlich der Kolonie, fast durchweg im Bereich der Wälder des Teutoburger Waldes liegen (FÖA 2015). Eine theoretische Bedarfsermittlung und die Auswertung einer Strukturkartierung auf Referenzflächen zeigen im Ergebnis, dass sich "Angebot und Nachfrage an Jagdhabitats innerhalb des Aktionsradius der Fledermäuse aktuell annähernd die Waage halten" (FÖA 2015). Die Erweiterungsflächen besitzen lt. Gutachten zu rd. 85 % die hohe Qualität als potenzielles Jagdgebiet, d.h. sie sind für den günstigen Zustand des Großen Mausohrs essentiell. Durch den prognostizierten Verlust von 49 ha essentieller Jagdgebiete – dies entspricht ca. 0,81 % der im Aktionsraum insgesamt verfügbaren, günstigen Jagdhabitats (FÖA 2015) – kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Diese wird aber durch eine günstige Prognose in Bezug auf die Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen für vermeidbar gehalten. Das Gutachten führt dazu aus, dass sich innerhalb des Aktionsraumes derzeit rd. 563 ha Waldflächen mit einer stark reduzierten Eignung als Jagdhabitat für das Große Mausohr befinden. Innerhalb dieses Suchraumes könnten geeignete Flächen verortet werden, ohne dass Zielkonflikte mit anderen Schutzzielen oder Arten ausgelöst würden.

Die vorgelegte FFH-VU kommt zu dem Ergebnis, dass "die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dazu führen werden, dass die Verluste von Jagdhabitats des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" soweit kompensiert werden, dass die Stabilität der Population des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes "Kirche in Ledde" erhalten bleibt. Daher können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden" (B&P 2016b). Auf den Verlust von weiteren 30 ha Jagdhabitats durch den Abbau bereits genehmigter, aber noch nicht in Anspruch genommener Waldflächen wird in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" in der Summationsprüfung eingegangen.

1.2.1 Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudie durch die HLB:

Das Gutachten zeigt – in einer für die Ebene der Regionalplanung hinreichenden Tiefe – nachvollziehbar Möglichkeiten der Schadensbegrenzung auf, die zu der Einschätzung führen, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Große Mausohr grundsätzlich vermeidbar ist. Wesentlich für diese Feststellung ist, dass ein Potential an aufwertbaren Ersatzflächen lt. Gutachten grundsätzlich vorhanden ist und die Maßnahmen bereits zum Zeitpunkt der Beeinträchtigungen wirksam werden können. Allerdings muss der Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren erst noch erbracht werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Aufwertung der Jagdhabitats für das Große Mausohr in keinem Konflikt zu den Erhaltungszielen für den LRT 9130 oder anderen Fledermausarten stehen.

Zudem geht das Gutachten zum Großen Mausohr (FÖA 2015) und die Beurteilung durch Bosch & Partner (B&P 2016b) noch von der Erweiterung zweier Steinbrüche innerhalb des FFH-Gebietes und somit von einem größeren Verlust an Jagdhabitats des Großen Mausohrs aus. Aufgrund der gegenüber der Annahmen im Gutachten verkleinerten Eingriffsfläche verbessert sich die Prognose für die Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung zum

einen durch den reduzierten Flächenverlust und zum anderen aufgrund des folglich geringeren Bedarfs an Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

1.3 Zusammenfassende Bewertung der Aussagen der FFH-Verträglichkeitsstudien durch die HLB

Die beiden FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen von Bosch & Partner (2016a+b) bilden für die Ebene der Regionalplanung eine umfangreiche und nach derzeitigem Kenntnisstand vollständige Prüfung aller relevanten Wirkfaktoren, die eine Flächeninanspruchnahme auf die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen einschließlich deren charakteristische Arten und auf die im SDB genannten Anhang II-Arten auslösen könnte, inhaltlich nachvollziehbar ab. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden aufgezeigt. Die Gutachten enthalten vertiefende Ausführungen zur Feststellung der Erheblichkeit der prognostizierten Auswirkungen im Hinblick auf das gem. Art. 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie geltende Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die Summationsprüfung ist nach jetziger Kenntnis ausreichend. Insofern entspricht die Untersuchung formal den Anforderungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG. Es bestehen keine berechtigten Zweifel an der Richtigkeit der hier gezogenen Schlussfolgerungen auf dieser Planungsebene.

Abschließend kommt die Prüfung der FFH-Verträglichkeit durch die HLB zu folgendem Ergebnis:

Eine Darstellung von Erweiterungsflächen für den Steinbruch "Hohne" im STK würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" in Bezug auf die Erhaltungsziele für den LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald führen. 17,2 ha (4%) des Lebensraumtyps würden verloren gehen. Darüber hinaus kann durch den Verlust von essentiellen Jagdhabitats eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das Große Mausohr zunächst nicht ausgeschlossen werden. Die Umsetzung von umfangreichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist daher erforderlich.

Der prioritäre LRT 7220* "Kalktuffquellen" wird nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Wochenstube des Großen Mausohrs und somit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE-3712-303 "Kirche in Ledde" ist zu vermeiden, wenn die Schadensbegrenzungsmaßnahmen für das Große Mausohr umgesetzt werden und ihre Wirksamkeit entfalten.

Im Ergebnis ist – aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" in Form des LRT 9130 "Waldmeister-Buchenwald" – eine Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3-5 i.V.m. § 36 BNatSchG durchzuführen, wenn an einer Darstellung der Erweiterungsflächen für den Steinbruch "Hohne" als BSAB im STK festgehalten werden soll.

2. ABWEICHUNGSPRÜFUNG

Wenn ein Plan oder Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes führen kann, darf der Plan oder das Projekt abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn folgende Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.1 und 4.1.5.2 VV-Habitatschutz) **UND**
- Fehlen einer zumutbaren Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.3 VV-Habitatschutz) **UND**
- ggf. Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG (vgl. Nr. 4.1.5.4 VV-Habitatschutz).

Zu den Ausnahmevoraussetzungen im Einzelnen:

2.1 Öffentliches Interesse

Als öffentliches Interesse kommen grundsätzlich zunächst alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zu den öffentlichen Interessen gehören auch solche wirtschaftlicher oder sozialer Art. Deshalb können auch private Projekte im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegen. Unschädlich ist, wenn der Vorhabenträger oder Plangeber primär private Interessen verfolgt, diese aber zugleich mit öffentlichen Interessen, wie z.B. der Schaffung von Arbeitsplätzen oder der Sicherung von Rohstoffvorkommen einhergehen. Es ist ausreichend, wenn an der Durchführung mittelbar auch ein öffentliches Interesse besteht (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 8.7.2009 - 8C 10399/08.OVG -). Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Projekte kommen dagegen als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich nicht in Betracht.

Beim öffentlichen Interesse an der Sicherung des Rohstoffs Kalk ist zwischen den gesetzlichen und planerischen Vorgaben zur Rohstoffsicherung an sich, den Rohstoffen und Produkten und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im Besonderen sowie weiteren wirtschaftlichen Aspekten und Umweltaspekten zu unterscheiden.

2.1.1 Gesetzliche und planerische Vorgaben

Hier sind vor allem die Vorgaben des LEP NRW, Ziel 9.2.2 zu nennen, wonach die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob, bezogen auf den Rohstoff Kalk, diese Vorgabe nur dann einzuhalten ist, wenn für das FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" eine Ausnahme vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung erteilt wird.

Nach Auskunft des Dezernats 32 "Regionalentwicklung" kann eine Festlegung von BSAB in Bezug auf den Rohstoff Kalk im Regionalplan Münsterland für 35 Jahren auch erfolgen, ohne Flächen im o.g. FFH-Gebiet in Anspruch zu nehmen; dies selbst dann, wenn man die unterschiedlichen Rohstoffqualitäten und die daraus hergestellte Produktpalette bei der Darstellung berücksichtigt. Eine Ausnahme vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung des o.g. FFH-Gebiets kann daher aus den Vorgaben des LEP nicht abgeleitet werden, da dieser nicht als öffentliches Interesse herangezogen werden kann, das sich nicht anderweitig befriedigen ließe.

2.1.2 Rohstoffbedarf und daraus hergestellte Produkte

Die Besonderheit der Lagerstätte im Teutoburger Wald zeichnet sich dadurch aus, dass Rohmaterial in unterschiedlichen Qualitäten und chemischen Zusammensetzungen an einem Standort abgebaut werden kann. Die im Zementwerk Lengerich hergestellten Zemente lassen sich in die beiden Gruppen der Grauzemente und Spezialzemente einteilen. Durch das Vorhandensein von Rohmaterial unterschiedlicher Qualitäten an einem Standort kann ein breites Produktportfolio angeboten werden. Bei einem bedarfsgesteuerten Rückgriff auf das Rohmaterial kann dieses ohne aufwändiges Zufahren aus anderen Rohstoffvorkommen flexibel und zielgenau verwendet werden. Zudem liegt das Rohmaterial hier in großen Schichtmächtigkeiten vor. Dies erleichtert die Rohstoffgewinnung bei einer gleichzeitig vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme. Dabei sind die auf der Grundlage des hier vorzufindenden Rohmaterials mit > 83% CaCO₃ hergestellten Spezialzemente nach den Angaben der Firma Dyckerhoff GmbH nicht durch andere Produkte substituierbar. Nur hier wird in Deutschland Tiefbohrzement mit einer API-Lizenz, die die chemischen und physikalischen Anforderungen an die Specification 10 A des American Petroleum Institute erfüllt, hergestellt. Damit ist das Werk als Hersteller in Deutschland konkurrenzlos und liefert auch innerhalb Europas den weitaus größten Anteil an diesem Spezialzement. In Bezug auf den weltweiten Bedarf ist der Anteil allerdings mit maximal 7% eher gering.

Der für die Herstellung von Tiefbohrzementen notwendige Kalk mit einem CaCO₃-Gehalt > 83% ist allerdings in den bereits genehmigten Steinbrüchen "Hohne" und "Höste" noch in erheblichen Mengen vorhanden, die voraussichtlich den Bedarf für die kommenden 90 Jahre decken. Dies rechtfertigt also zunächst nicht eine Ausnahme vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" für die geplanten Erweiterungsflächen. Allerdings trägt die Firma Dyckerhoff GmbH vor, dass die Produktion von Tiefbohrzementen für sich genommen unwirtschaftlich und daher nur im Verbund mit der Produktion von Grauzementen tragfähig sei. Im Hinblick auf eine 35jährige Rohstoffversorgung täte sich hier am Standort Lengerich eine Versorgungslücke von 11 Jahren auf, wenn es nicht zu der geplanten Erweiterung käme.

Kalksteine für die Produktion von Grauzementen sind jedoch an anderen Standorten im Münsterland, wie z.B. im Raum Vellern bei Neubeckum, auch ohne Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets zu gewinnen – allerdings aus Sicht der Firma Dyckerhoff mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen.

Es stellt sich somit folgende Frage: Handelt es sich bei der Gewinnung von Rohstoffen für die Herstellung von Tiefbohrzementen um ein öffentliches Interesse? Und ist dieses öffentliche Interesse auch mittelbar dadurch gegeben, dass nur eine Verbundproduktion mit Grauzementen derzeit wirtschaftlich tragfähig erscheint?

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tiefbohrzemente in Deutschland ausschließlich durch das Werk Lengerich der Dyckerhoff GmbH produziert werden und es sich dabei um ein hochwertiges Exportprodukt handelt. Mit der Aufgabe der Produktion von Tiefbohrzementen würde ein Wirtschaftszweig im Exportland Deutschland ersatzlos wegbrechen.

Aus Sicht der HLB wird somit zugestanden, dass an der Produktion von Tiefbohrzementen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Interessen des Standorts Deutschland grundsätzlich auch ein öffentliches Interesse besteht. Als rohstoffarmes und hochindustrialisiertes Land hat Deutschland überdies auch ein Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen (z.B. Erdöl) in anderen Erdteilen, für die wiederum Tiefbohrzemente eingesetzt werden müssen.

Demgegenüber sind mit dem Umstand, dass eine Erweiterung des Steinbruchs Hohne (Gewinnung Rohstoffen für die Grauzementproduktion) erst im Jahre 2038 erforderlich würde, erhebliche Prognoseunsicherheiten verbunden. Denn niemand kann mit Bestimmtheit vorhersagen, ob das zum gegenwärtigen Zeitpunkt zugrunde gelegte öffentliche Interesse an der Gewinnung bis dahin Bestand hat. Des Weiteren kann nicht mit Bestimmtheit vorhergesagt werden, dass die Voraussetzung der Verbundproduktion, die derzeit Grundlage der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist, auch 2038 noch so gilt.

Folgte man heute der Argumentation des Unternehmens, dass eine wirtschaftliche Produktion nur im Verbund mit den Grauzementen möglich sei, folgt daraus indirekt, dass es auch ein öffentliches Interesse an der Produktion von Grauzementen am Standort Lengerich gibt, da nur dadurch die Produktion von Tiefbohrzementen in Deutschland gewährleistet ist. Allerdings stützt sich die Betrachtung auf derzeitige Wirtschaftlichkeitserwägungen. Weder ist absehbar ob die Produktion von Tiefbohrzementen auch im Jahre 2038 nur im Rahmen einer Verbundproduktion möglich wäre, noch kann man mit Sicherheit voraussagen, dass eine Zulieferung des Kalks für die Grauzemente aus anderen Steinbrüchen im Jahre 2038 unwirtschaftlich sein wird und damit keine zumutbare Alternative darstellen würde.

Im Ergebnis lässt sich daher aus Sicht der HLB feststellen, dass ein grundsätzliches öffentliches Interesse für die Verbundproduktion mit dem Argument der alleinigen Herstellung von Tiefbohrzementen in Deutschland zum heutigen Zeitpunkt anzuerkennen ist. Dieses geht jedoch mit großen Prognoseunsicherheiten einher, die das Gewicht dieses öffentlichen Interesses deutlich schmälern.

2.1.3 Wirtschaftliche Aspekte

Die Firma Dyckerhoff argumentiert des Weiteren, dass der Wegfall der Produktion am Standort Lengerich die derzeit ungünstige Marktstruktur eines homogenen Oligopols zu einem Duopol verschlechtern würde und dies zu einer Erhöhung des Marktpreises bzw. einer Verteuerung der Produkte für die Bauwirtschaft führen würde. Hier ist aus Sicht der HLB zum

heutigen Zeitpunkt festzustellen, dass auch die derzeitige Marktstruktur als ungünstig zu bewerten ist. Bei einem Marktanteil von 9,4% in Bezug auf Zementklinker stellt sich die Frage, ob der Wegfall der Produktion tatsächlich gravierende Auswirkungen auf das deutschlandweite Marktgeschehen haben wird. In jedem Fall erscheint dieser Marktanteil substituierbar. Ein öffentliches Interesse wird daher bezweifelt und seitens der HLB nicht gesehen.

2.1.4 Arbeitsplätze

Ein Ausscheiden der Dyckerhoff-GmbH aus dem Markt würde innerhalb der Planungsregion nach Angaben der Firma Dyckerhoff den Verlust von 327 bis 345 Vollzeit-Arbeitsplätzen sowie deutschlandweit von 700-800 Vollzeit-Arbeitsplätzen hervorrufen.

Grundsätzlich gibt es ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung von Arbeitsplätzen, da hiervon, neben der Betroffenheit der Arbeitnehmer selbst, zahlreiche weitere öffentlich relevante Faktoren, wie z.B. die Kaufkraft, die Altersstruktur, die Versorgung und Auslastung der öffentlichen Infrastruktur und Schullandschaft oder auch die Einnahmen von Steuermitteln, Sozialbeiträgen und Versorgungskassen abhängt.

Dabei darf aber für die Region und den Kreis Steinfurt nicht außer Acht gelassen werden, dass hier nahezu Vollbeschäftigung vorzufinden ist. So betrug die Arbeitslosenquote im Kreis Steinfurt im Oktober 2016 4,5% (Quelle: BR Münster 2016). Gleichzeitig hat die Beschäftigung seit dem Jahr 2000 um 20% und seit 2008 um 9,2% zugenommen. In einer SWOT-Analyse zu Arbeitsmarkt und Wirtschaftsstruktur der Kohleregion Ibbenbüren werden als Stärken die wachsende Anzahl von Arbeitsplätzen und die niedrige und sinkende Arbeitslosenquote betont. Hinsichtlich der Risiken wird zuallererst der steigende Facharbeitermangel genannt. Erst als weitere Risiken werden der Verlust von Arbeitsplätzen, aber auch unbesetzte Ausbildungsplätze aufgeführt (GEORG-CONSULTING 2015, S. 8 u. 13).

Auch hier ist nochmals zu betonen, dass bezüglich der Lage am Arbeitsmarkt im Jahre 2038 eine große Prognoseunsicherheit besteht, ob und inwieweit ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Arbeitsplätze gegeben sein wird. Auch eine erhebliche Konkurrenz um gut ausgebildete Fachkräfte ist angesichts der Bevölkerungsentwicklung nicht auszuschließen.

Das Gewicht des grundsätzlich zum heutigen Zeitpunkt zugestandenen öffentlichen Interesses wird daher an diesem Standort durch die oben beschriebenen Prognoseunsicherheiten deutlich geschmälert.

2.1.5 Umweltaspekte

Eine Aufgabe des Betriebs würde nach Auffassung der Dyckerhoff GmbH aufgrund der Belieferung der derzeitigen Kunden durch andere Unternehmen zu zusätzlichen Belastungen für die Umwelt und angrenzende Ortslagen führen, hervorgerufen durch längere und zusätzliche Transportwege.

Hierzu ist jedoch aus Sicht der HLB festzustellen, dass eine Aufgabe des Steinbrüche "Hohne" und "Höste" sowie des Zementwerks Lengerich auch zu einer Entlastung von Ortsdurch-

fahrten im Bereich des Teutoburger Waldes führen würde und der zusätzliche Lieferverkehr durch andere Unternehmen im Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen des Schwerlastverkehrs auf deutschen Autobahnen, dem Binnenschiff und auf der Schiene zu vernachlässigen ist. In Bezug auf die genannten Umweltaspekte vermag die HLB daher kein öffentliches Interesse an der Erweiterung des Kalkabbaus und der damit verbundenen Fortführung des Standorts Lengerich der Dyckerhoff GmbH erkennen.

2.1.6 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aus Sicht der HLB sowohl an der Produktion von Tiefbohrzementen als auch an der Erhaltung der Arbeitsplätze zum heutigen Zeitpunkt grundsätzlich ein öffentliches Interesse besteht, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit aber erheblichen Prognoseunsicherheiten unterworfen ist.

2.2 Zwingende Gründe

Um das Verbot einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" zu überwinden, genügt es allerdings nicht, dass ein öffentliches Interesse an der Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" überhaupt besteht. Die Gründe dafür müssen zwingend sein. Der Begriff der "zwingenden Gründe" wird in der FFH-Richtlinie nicht definiert und hat durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bisher noch keine abschließende Klärung erfahren. Er erfordert allerdings nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht das Vorliegen von Sachzwängen, denen niemand ausweichen kann, sondern lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, 4 C 2/99). Hiermit soll erreicht werden, dass das betreffende Vorhaben bzw. der betreffende Plan gerade der Verwirklichung des verfolgten öffentlichen Interesses dient.

Nach FÜßER und LAU (2012) können nur solche Gründe zwingend sein, für die es einen konkreten Bedarf gibt, der wiederum mit einer "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" besteht (vgl. auch OVG NRW, Urt. vom 31.5.2011 - 20D 80/05.AK -).

FISAHN (2003) zufolge können zwingende Gründe nur vorliegen, wenn für die Zielverwirklichung eine ebenso hohe Wahrscheinlichkeit besteht, wie für die Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes – und dies für einen deutlich über einen Konjunkturzyklus hinausgehenden längeren Zeitraum. Darüber hinaus müssten die öffentlichen Interessen, da es sich um ein Schutzgebiet von europäischer Bedeutung handele, auf einer europäischen Ebene zwingend für das Projekt in einem NATURA 2000-Gebiet sprechen. Zwingende Gründe würden dann nicht mehr bestehen, wenn das Projekt andernorts ohne Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets verwirklicht werden könnte.

Schließlich gibt die VV-Habitatschutz NRW noch den Hinweis, dass als "zwingend" solche Gründe in Frage kämen, die eine Enteignung rechtfertigen würden.

Bewertet man die o.g. öffentlichen Gründe, die für eine Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" in Lengerich sprechen, an diesen Maßstäben, so bestehen aus Sicht der HLB erhebliche Zweifel, ob diese den Anforderungen an "zwingende Gründe" genügen:

Während es sich bei der Inanspruchnahme von 17,4 ha bzw. 4% des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald (9130) in jedem Fall um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt (s.o.), stellt sich die Frage, ob sich zum jetzigen Zeitpunkt das Eintreten der als öffentliches Interesse zu würdigenden Belange (Tiefbohrzemente, Arbeitsplätze) ebenfalls mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorhersagen lässt. Wie in dem Gutachten von Bosch & Partner zur Abweichungsprüfung (B&P 2016d) auf Seite 2 dargestellt, ist der Rohstoffbedarf der Dyckerhoff GmbH durch die aktuelle Abbaugenehmigung und die vorgesehene Tieferlegung noch bis 2038 gedeckt. Die landesplanerische Vorgabe einer Rohstoffsicherung für 35 Jahre kann, wie weiter oben ausgeführt, auch ohne eine Darstellung der Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" erfolgen. Für das Vorliegen zwingender Gründe könnte allerdings sprechen, dass die Voraussetzungen für eine Verbundproduktion zurzeit nur am Standort Lengerich vorliegen. Es besteht aber in Bezug auf das öffentliche Interesse an der Verbundproduktion und an der Erhaltung der Arbeitsplätze eine erhebliche Prognoseunsicherheit. Weder kann der Bedarf an Tiefbohrzementen und damit die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Verbundproduktion als öffentliches Interesse für das Jahr 2038 mit Sicherheit vorhergesagt werden, noch können zutreffende Voraussagen zur Arbeitsmarktsituation in der Region in 2038 gemacht werden. Somit kann aus der Betrachtung zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des STK lediglich ein öffentliches Interesse zugrunde gelegt werden. Diese Prognoseunsicherheit ist aus Sicht der HLB bei der Einstufung der Gründe als "zwingende Gründe" zu berücksichtigen und die Wahrscheinlichkeit, dass diese öffentlichen Interessen auch tatsächlich eintreten, sind daher als deutlich weniger sicher gegenüber der zweifelsfrei feststehenden erheblichen Beeinträchtigung zu werten.

Auch vor dem Hintergrund der europäischen Bedeutung des Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000" und des Stellenwertes des NATURA 2000-Gebiets "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" (DE-3813-302) als Teil des einzigen Hauptverbreitungsraums des Waldmeister-Buchenwaldes in NRW (Weser- und Leinebergland) sind Zweifel angebracht, ob die vorgetragenen Gründe des öffentlichen Interesses zwingend sind.

Hierzu müssten diese FISAHN (2003) zufolge auch auf einer europäischen Ebene zwingend für eine Erweiterung des Steinbruchs sprechen.

Auch hier ist aus Sicht der HLB eher zweifelhaft, dass das öffentliche Interesse an der Verbundproduktion bzw. der Produktion der Tiefbohrzemente sowie die Erhaltung der Arbeitsplätze bei einer europäischen Betrachtung zwingend ist bzw. auf europäischer Ebene für das Projekt spricht; denn es liegt angesichts des Marktanteils des hiesigen Tiefbohrzements von weltweit maximal 7% zumindest nicht zweifelsfrei auf der Hand, dass dies europaweit gesehen von zwingender Bedeutung ist und es somit keine vernünftigen Zweifel an der Tragfähigkeit dieser Argumentation gibt. Bei dieser Einschätzung spielt auch eine erhebliche Rolle, dass die Tiefbohrzemente nicht in erster Linie der Rohstoffgewinnung innerhalb der Europäischen Union dienen, sondern vordringlich für den Export produziert werden, um beispielsweise Ölvorräte im nahen und mittleren Osten zu erschließen. Der vergleichsweise geringe Weltmarktanteil legt dabei nahe, dass das Produkt europaweit oder gar weltweit gesehen

substituierbar ist. Ebenso wenig werden durch das Produkt Schlüsselindustrien in Deutschland oder Europa am Leben erhalten, die bei einem Ausfall der Produktion nicht mehr aufrechterhalten werden könnten.

Fraglich erscheint aus Sicht der HLB auch eine europäische Dimension bei der Erhaltung der Arbeitsplätze vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der Zunahme der Beschäftigungsquote in der Region insgesamt (s.o.). Hierbei ist dem Projekt zugute zu halten, dass die Bedeutung des Projekts in Bezug auf die Erhaltung der Arbeitsplätze bei einer EU-weiten Betrachtung aufgrund des EU-weit gesehen ungünstigeren Arbeitsmarkts erheblich positiver ausfallen dürfte, als wenn man diese auf die Arbeitsmarktregion beschränkt, für die derzeit nahezu eine Vollbeschäftigung ausgewiesen ist. Andererseits bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass eine Erhaltung der Arbeitsplätze am Standort Lengerich bzw. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland europaweit gesehen von Bedeutung ist oder ob diese Arbeitsplätze bei einem Wegfall des Standortes Lengerich nicht durch konkurrierende Unternehmen an einer anderen Stelle innerhalb der EU neu entstehen würden. Zwar ist die Dyckerhoff GmbH innerhalb der EU Marktführer für Tiefbohrzemente, dennoch werden diese lt. der Unterlage für das Abweichungsverfahren auch an anderen Produktionsstandorten innerhalb Europas produziert (B&P 2016d, S. 11).

Als "zwingende" Gründe i.S. d. VV-Habitatschutz NRW kommen des Weiteren solche Gründe in Frage, die eine Enteignung rechtfertigen würden. Da jedoch (im Gegensatz zu einem Planfeststellungsbeschluss) weder die Aufstellung eines Regionalplans noch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung einen Rechtstitel für eine Enteignung begründen, liegen auch in diesem Sinne keine "zwingenden Gründe" vor.

2.3 Das Überwiegen

Legt man der weiteren Betrachtung zugrunde, dass die vorgetragenen Gründe für eine Abweichung tatsächlich zwingend sind (woran aus Sicht der HLB erhebliche Zweifel bestehen), so müssen diese gleichwohl überwiegen. Das Tatbestandsmerkmal des Überwiegens setzt eine Abwägung der einander widerstreitenden Interessen voraus. Im konkreten Fall ist die Frage zu beantworten, ob das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Arbeitsplätze sowie an der Verbundproduktion als Voraussetzung für die Produktion und Vermarktung von Tiefbohrzementen das Integritätsinteresse des berührten NATURA 2000-Gebiets überwiegt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist der Ausnahmecharakter von Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie zu betonen. Aus diesem Umstand kann gefolgert werden, dass den habitatschutzrechtlichen Belangen in der Abwägung ein erhöhtes Gewicht zukommt bzw. ein deutliches Übergewicht der für das betreffende Projekt oder den betreffenden Plan sprechenden öffentlichen Interessen vonnöten ist (JARASS 2007).

Im Falle einer Erweiterung des Steinbruchs "Hohner Berg" gehen – wie weiter oben ausführlich dargestellt – 17,2 ha des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald in dem einzigen Hauptverbreitungsraum dieses Lebensraumtyps in NRW verloren. Neben der Flächengröße, bei der es sich um 4% der Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps im betroffenen FFH-Gebiet handelt, ist bei Wald-Lebensraumtypen grundsätzlich ihre sehr lange Entwicklungszeit zu

berücksichtigen. Ein weiterer Aspekt dabei ist, dass sich die betroffenen Flächen des FFH-Lebensraums aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (Erhaltungszustand "B") (SDB zum Gebiet, LANUV 2007). Das gesamte FFH-Gebiet hat eine Fläche von 783 ha, von der allerdings nur 419,95 ha, also ca. 53% aus dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald besteht. Diese werden immer wieder durch naturferne Bereiche und Parzellen, vor allem dem hier nicht standortheimischen Fichtenwald unterbrochen. Im Hinblick auf das Entwicklungsgebot (Art. 3 Abs. 1 sowie 6 Abs. 1 FFH-RL, § 32 Abs. 3 BNatSchG) kann dem Gebiet also ein hoher Entwicklungsbedarf, aber auch ein großes Entwicklungspotential zugesprochen werden. Die Bedeutung des FFH-Gebietes innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 ist daher sehr groß und kann bzw. muss durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen noch deutlich gesteigert werden.

Neben der Fläche an sich ist auch deren Verbundfunktion im Europäischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 zu betrachten. Diese ist bereits durch den Steinbruch "Hohne" empfindlich unterbrochen, da sich zwischen den Gebietsteilen westlich und östlich des Steinbruchs eine große Lücke auftut, in der die entsprechenden FFH-Lebensraumtypen nicht (mehr) vorkommen. Diese Lücke würde durch eine Erweiterung noch deutlich vergrößert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die habitatschutzrechtlichen Belange des Gebietes im Schutzgebietssystem NATURA 2000 ein hohes Gewicht haben.

Demgegenüber wurde bereits in den Kapiteln "Öffentliches Interesse" und "Zwingende Gründe" ausgeführt, dass es begründete Zweifel daran gibt, ob für die geplante Darstellung weiterer Kalkabbauflächen an diesem Standort überhaupt ein öffentliches Interesse besteht. Die zusätzlichen Prognoseunsicherheiten verstärken diesen Zweifel. Das Vorhandensein "zwingender Gründe" für die geplante Regionalplandarstellung wird aus Sicht der HLB nicht gesehen.

Dem öffentlichen Interesse an der geplanten Darstellung des BSAB wird somit grundsätzlich ein geringeres Gewicht eingeräumt, als dem Integritätsinteresse des in Rede stehenden FFH-Gebiets.

Im Rahmen der Abwägung darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Erweiterung des Steinbruchs "Hohner Berg" nur sukzessive erfolgt und die vollständigen Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraums erst über einen längeren Zeitraum wirksam werden. So würde nach derzeitigen Berechnungen der Abbau im Jahre 2038 beginnen und bis zum Jahre 2052 mit 1,85 ha/Jahr voranschreiten. Zeitgleich ist vorgesehen, mit einem Vorlauf von 15 Jahren mit der Durchführung von kohärenzsichernden Maßnahmen zu beginnen.

Fraglich ist dabei, inwieweit im Rahmen der Abwägung auch die zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Maßnahmen einbezogen werden können. Hier kann aus Sicht der HLB durchaus der Argumentation der Gutachter gefolgt werden, dass zumindest die Maßnahmen zu berücksichtigen sind, die im Gebiet selbst oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erfolgen, so (möglicherweise) den Erhaltungszustand des Gebietes positiv beeinflussen und damit die Integrität des FFH-Gebiets DE-3813-302 selbst stützen (B&P 2016d, S. 8).

In einem Vertrag zwischen dem Land NRW, dem Kreis Steinfurt sowie den Unternehmen Dyckerhoff GmbH und Calcis Lienen GmbH&Co. KG wurde im Jahre 2008 grundsätzlich die

Anrechenbarkeit vorgezogener Maßnahmen als Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG sowie als Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 16 BNatSchG vereinbart. Dabei wurde u.a. festgelegt, dass für die Inanspruchnahme von 1 ha FFH-Waldlebensraumtyp durch Abgrabung jeweils 1 ha Wald neu zu begründen sowie 3 ha aus nicht bodenständigen Gehölzen in Wald-FFH-Lebensraumtyp umzuwandeln ist, so dass sich ein Kompensationsverhältnis von 1:4 ergibt. Auf dieser Basis wurde ein Kompensationskonzept erarbeitet, das primär die Aufforstung von Waldmeister-Buchenwald am Lengericher Berg, im Schollbruch sowie im Holperdorper Tal, angrenzend an das FFH-Gebiet DE-3813-302 sowie dem Umbau von Nadelholzbeständen in Waldmeister-Buchenwald im o.g. FFH-Gebiet selbst vorsieht. Diese Maßnahmen können grundsätzlich als integritätsstützende Maßnahmen betrachtet werden und damit im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Dabei handelt es sich um 95 ha potenzielle Aufforstungs- sowie 155 ha potenzielle Umbaufläche. Des Weiteren wurde vereinbart, dass die Aufforstungs- und Umbaumaßnahmen einen Vorlauf von ca. 15 Jahren zum Eingriff haben müssen, um als FFH-Lebensraumtyp eingestuft werden zu können und die Funktion der Kohärenzsicherung zu übernehmen.

Die Erweiterung des Steinbruchs "Hohne" mit einer Inanspruchnahme von 17,2 ha FFH-Lebensraum würde demnach 17,2 ha Aufforstungsfläche sowie 51,6 ha Umbaufläche für integritätsstützende Maßnahmen in einem Zeitraum von 14 Jahren, beginnend 2023 (15 Jahre vor Beginn der Erweiterung) bis spätestens 2037 (15 Jahre vor der voraussichtlichen Beendigung der Erweiterung) erfordern. Es erscheint daher grundsätzlich möglich, dass im Laufe der Jahre mit dem entsprechenden zeitlichen Vorlauf Maßnahmen zur Kohärenzsicherung durchgeführt werden, sofern die dafür notwendigen Flächen mobilisiert werden können. Bislang wurden seitens der Dyckerhoff GmbH allerdings lediglich 1,5 ha Nadelwald innerhalb des FFH-Gebiets in Laubwald umgebaut. Da die Erweiterung des Abbaus am Hohner Berg jedoch erst im Jahre 2038 beginnen soll, wäre derzeit noch ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gegeben. Erhebliche Unsicherheiten bestehen jedoch darin, dass sich die Maßnahmen innerhalb des prognostizierten Zeitraums tatsächlich zu FFH-Lebensräumen entwickeln. So ist die Neubegründung von Buchenwald auf landwirtschaftlichen Flächen mit erheblichen Unsicherheiten und Ausfallmöglichkeiten behaftet. Die zunehmenden Klimaextreme der letzten Jahre, vor allem Frühjahrstrockenheit und Dürren in den Sommermonaten führen dazu, dass die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zumindest auch aus diesem Grund einer hohen Prognoseunsicherheit unterworfen ist. Hinzu kommt, dass der Bodenmarkt in der Region ausgesprochen angespannt ist und aus Sicht der HLB Zweifel daran bestehen, dass die erforderlichen Flächen in und außerhalb des in Rede stehenden FFH-Gebietes mobilisiert werden können.

Des Weiteren können die Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch bei einem größeren zeitlichen Vorlauf keinen oder allenfalls einen geringen Beitrag zum Ausgleich der Störung des Biotopverbundes am Hohner Berg leisten, da sich die durch die Erweiterung zunehmende Lücke im FFH-Gebiet an dieser Stelle mangels geeigneter Flächen nicht kompensieren lässt.

Darüber hinaus sind alte, etablierte Wälder ungleich wertvoller und weisen deutlich bessere Erhaltungszustände auf als Dickungen und Stangenhölzer, die ihr vollständiges Artenspektrum i.d.R. erst nach vielen Jahrzehnten erreichen.

Letztendlich kann daher aus Sicht der HLB auch die Einstellung der kohärenzsichernden und integritätsstützenden Maßnahmen in die Abwägung zu keinem anderen, als dem o.g. Ergebnis führen. Die Ungewissheit der Prognoselage in Bezug auf das öffentliche Interesse sowie das geringe Gewicht des öffentlichen Interesses zum Zeitpunkt der Aufstellung des STK führt zu der Einschätzung, dass eine Abweichung aus Sicht der HLB unzulässig ist. Zwar kann den Gutachtern gefolgt werden, dass das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse des FFH-Gebietes in die Abwägung einzustellen ist, vom Ausmaß der Beeinträchtigung abhängig ist. Diese könnte durch vorgezogene Kohärenzsicherungsmaßnahmen zwar gesenkt werden, angesichts der Unsicherheit der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen führt dies dennoch nicht zu einem Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Integritätsinteresse des Gebietes.

2.4 Weitere Ausnahmeveraussetzungen

Es ist nicht erforderlich, die weiteren einleitend benannten Ausnahmeveraussetzungen detailliert abzuprüfen, da bereits die Bedingung, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen müssen – wie dargelegt – aus Sicht der HLB nicht erfüllt ist. Da die Ausnahmeveraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme kumulativ vorliegen müssen, sind die Durchführung einer Alternativenprüfung und die Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht erforderlich. Da bereits die erste Ausnahmebedingung nicht erfüllt ist, könnte, selbst bei Vorliegen der anderen Ausnahmegründe, keine Ausnahme erteilt werden. Hilfsweise wurden die in der FFH-Gutachten (B&P 2016c+d) beschriebenen und die vom Dezernat 32 benannten Standortalternativen für die Ausweisung von BSAB im Regierungsbezirk Münster sowie für die Verlagerung von Betriebsstandorten und die Veränderung von Produktionsabläufe bzw. Produktpaletten durch die HLB überprüft. Im Ergebnis liegen Alternativen wie z.B. die Darstellung von BSAB im Raum Vellern bei Neubeckum südlich der BAB 2 vor, die das FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" nicht beeinträchtigen und eine Versorgungssicherheit mit Kalkstein im Plangebiet für die kommenden 35 Jahre gewährleisten.

2.5 Zusammenfassende Bewertung und Empfehlung

Aus Sicht der HLB ist eine Abweichung vom Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG im Rahmen der Darstellung eines BSAB für den Steinbruch "Hohne" im FFH-Gebiet DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" nicht möglich, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für eine Erweiterung sprechen würden, nicht vorliegen.

Dem Dezernat 32 als Regionalplanungsbehörde bzw. dem Regionalrat bei der Bezirksregierung Münster als Plangeber wird daher empfohlen, für das in Rede stehende Gebiet im Bereich des FFH-Gebiets DE-3813-302 "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" keine Erweiterung des Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze darzustellen.

QUELLENVERZEICHNIS

B&P 2016a: "FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' (DE 3813-302)". Büro Bosch und Partner. Herne.

B&P 2016b: "FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet 'Kirche in Ledde' (DE 3712-303)". Büro Bosch und Partner. Herne.

B&P 2016c: "Raumordnerische Bedarfsanalyse zum Kalksteinabbau der Lagerstätte Hohne im Teutoburger Wald". Büro Bosch und Partner. Herne.

B&P 2016d: "Darlegung der Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG für das FFH-Gebiet 'Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg' (DE 3813-302)". Büro Bosch und Partner. Herne.

BR MS 2008: Vereinbarung zwischen Land NRW, Kreis Steinfurt und den Firmen Dyckerhoff und Schencking zu Natura 2000 und Kalkgewinnung im Teutoburger Wald. Münster.

BR MS 2016: Entwicklung und Struktur der Arbeitslosigkeit im Oktober 2016 vom 03.11.2016; in Anlehnung an Bundesagentur für Arbeit; <http://statistik.arbeitsagentur.de>.

FISAHN 2003: "Der Begriff des öffentlichen Interesses im Fachplanungs- und Naturschutzrecht". Bielefeld.

FÜßER und LAU 2012: "Die Alternativenprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL: Rechtsdogmatik, Detailfragen und Perspektiven nach der Münster/Osnabrück-Rechtsprechung". Leipzig.

FÖA 2015: "Erfassung des Jagdgebietes des Großen Mausohrs als Grundlage für die VP", FÖA Landschaftsplanung GmbH. Trier.

GEORG CONSULTING 2015: "Regionale Stärken und Gewerbeflächen in der Kohleregion Ibbenbüren". Hamburg.

HERBSTREIT 2011: "Kompensationskonzept Kalksteinabgrabungen Teutoburger Wald". Büro Herbstreit. Bochum.

HUSEMANN et al. 2016: "Bericht über die plausibilisierende Durchsicht der 'Aktualisierte gutachterliche Stellungnahme über die Machbarkeit des Abbaus der Lagerstätten Thieberg und Vellern Nord durch das Zementwerk Lengerich der Dyckerhoff GmbH, Wiesbaden' vom 10. Dezember 2015 der HDT Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Osnabrück". Husemann, Eickhoff, Salmen & Partner GBR. Dortmund.

JARASS 2007: Die Zulässigkeit von Projekten nach FFH-Recht. Natur und Recht 29 (6): S. 371-379.

KOM 2000: "NATURA 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG". Europäische Kommission. Luxemburg.

KOM 2001: "Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete". Im Auftrag der Europäischen Kommission Oxford.

KOM 2010: "Leitfaden der Europäischen Kommission zur Rohstoffgewinnung durch die NE-EI unter Berücksichtigung der Anforderungen an NATURA-2000-Gebiete". Europäische Kommission. Luxemburg 2011.

KOM 2007/2012: "Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG". Luxemburg.

LAMBRECHT & TRAUTNER 2007: "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP". FuE-Vorhaben im Rahmen des UFO-Planes des BMU, im Auftrag des BfN.

MKULNV 2016: "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)". Rd.Erl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.16,-III 4 - 616.06.01.18.

SCHMIDT + PARTNER 2008: "Hydrogeologische Stellungnahme zur vertikalen/horizontalen Erweiterung der Steinbrüche Lengerich und Hönche". Bielefeld.

SCHMIDT + PARTNER 2015: "Erweiterungsplanung Hohner Berg; Hydrogeologische Ausführungen zu möglichen Auswirkungen der Erweiterung auf das Quellschüttungsverhalten der Kalktuffquellen". Bielefeld.

UNLAND 2016: "Rechtsgutachterliche Stellungnahme zu ausgewählten Fragen der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Sachlichen Teilplans Kalkabbau". Dr. Unland, Bau- und Verkehrsrechtler. Münster.

VV-FFH siehe MKULNV 2016.